

Bestattungs- und Friedhof- reglement für den Friedhof

Romoos

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Grundsätze	3
Art. 2	Aufsicht, Kompetenz, Zuständigkeit	3
Art. 3	Friedhofverwaltung	4
II.	BESTATTUNG	4
Art. 4	Meldepflicht	4
Art. 5	Bestattungsarten	4
Art. 6	Beschaffenheit des Sarges	5
Art. 7	Anordnung des Zivilstandsamtes und der Friedhofverwaltung	5
Art. 8	Bestattungsfrist	5
Art. 9	Aufbahrung	5
Art. 10	Religiöse Handlungen bei der Bestattung	6
Art. 11	Zivile Bestattung	6
Art. 12	Verbot der Graböffnung	6
Art. 13	Grabbesetzung	6
Art. 14	Grabesruhe	7
III.	FRIEDHOF	7
1.	ALLGEMEINES	7
Art. 15	Friedhofanlagen	7
Art. 16	Verhalten, Ordnung	7
2.	GRÄBER	8
Art. 17	Grabarten	8
Art. 18	Reihengräber für Erdbestattungen	8
Art. 19	Reihengräber für Urnenbestattungen	8
Art. 20	Plattengräber	9
Art. 21	Familiengräber	9
Art. 22	Gemeinschaftsgrab	9
Art. 23	Aufhebung von Grabfeldern	9
3.	GRABSCHMUCK, GRABGESTALTUNG	10
Art. 24	Grabschmuck, Grabdenkmäler	10
Art. 25	Grabbepflanzung, Unterhalt	10
Art. 26	Grüngut, Abfälle	11
	RECHNUNGSWESEN	11
Art. 27	Rechnungsführung	11
Art. 28	Kosten und Gebühren	11
IV.	HAFTUNG	11
Art. 29	Haftung	11
V.	RECHTSSCHUTZ UND RECHTSVERWEIS	11
Art. 30	Rechtsmittel	11
Art. 31	Kantonales Recht	12
VI.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
Art. 32	Aufhebung der bisherigen Reglemente und Verordnungen	12
Art. 33	Inkrafttreten	12

Bestattungs- und Friedhofreglement für den Friedhof Romoos

vom 9. Dezember 2011

Die Einwohnergemeinde Romoos erlässt gestützt auf § 59 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern und § 9 der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern über das Bestattungswesen vom 8. Dezember 2008 folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsätze

¹ Die verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Romoos haben Anrecht auf eine würdige Bestattung.

² Die Friedhofanlagen Romoos und Bramboden sind die ordentlichen Begräbnisstätten der in der Gemeinde Romoos wohnhaft gewesenen Verstorbenen.

³ Die Kirchgemeinde Bramboden ist für den Friedhof Bramboden zuständig. Für diesen wird ein separates Reglement erlassen.

Art. 2 Aufsicht, Kompetenz, Zuständigkeit

¹ Die Friedhofanlagen und die Bestattungen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates Romoos.

² Der Friedhof ist im Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde Romoos. Die Einwohnergemeinde Romoos besitzt das Benützungsrecht gemäss separatem Dienstbarkeitsvertrag, mit Ausnahme der Plattengräber.

³ Der allgemeine Friedhofunterhalt geht zu Lasten der Einwohnergemeinde Romoos. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Plattengräber der röm.-kath. Kirchgemeinde Romoos.

⁴ Dem Gemeinderat Romoos stehen sämtliche in diesem Reglement vorgesehenen Kompetenzen zu, namentlich:

- a. Begutachtung der Grabdenkmäler.
Der Gemeinderat kann diese Kompetenz der Friedhofverwaltung übertragen.
- b. Wahl der Angestellten und Funktionäre der Friedhofverwaltung
- c. Vollzug des Friedhofreglements und Erlass der erforderlichen Ordnungs- und Vollzugsvorschriften
- d. Beschlussfassung über die Organisation des Friedhofbetriebes

Art. 3 Friedhofverwaltung

¹ Die technischen und administrativen Belange sowie das Rechnungswesen der Friedhofanlagen unterstehen dem für die Friedhöfe zuständigen Mitglied des Gemeinderats.

² Der Gemeinderat kann die technischen und/oder die administrativen Belange der Friedhofanlagen der Friedhofverwaltung übertragen.

³ Die Friedhofverwaltung überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die Befolgung dieses Reglements. Sie hat Weisungsrecht.

⁴ Die Rechnungsführung (Inkasso) erfolgt mit Ausnahme der Plattengräber (Kirchgemeinde) durch die Einwohnergemeinde Romoos.

II. BESTATTUNG

Art. 4 Meldepflicht

¹ Jeder Todesfall und jeder Leichenfund ist innert zwei Tagen dem zuständigen Zivilstandsamt zu melden. Dabei sind die Todesbescheinigung des behandelnden oder des beim Tode zugezogenen Arztes und das Familienbüchlein mitzubringen.

² Das Zivilstandsamt meldet den Todesfall der Friedhofverwaltung und der Gemeindeverwaltung.

³ Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind meldepflichtig. Zur Anzeige ist eine Arztbescheinigung vorzuweisen, wonach das Kind bei der Geburt tot war.

Art. 5 Bestattungsarten

¹ Bestattungsarten sind:

- a. Erdbestattung (Beerdigung)
- b. Urnenbestattung (nach Kremation)

² Hat die verstorbene Person in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so können die Angehörigen die Bestattungsart bestimmen.

³ Fehlt eine schriftliche Erklärung und sind keine Angehörigen vorhanden, entscheidet die Friedhofverwaltung.

Art. 6 Beschaffenheit des Sarges

¹ Die Säрге sollen aus leicht verrottbarem Material hergestellt werden.

² Übersteigt die Abmessung des Sarges die normalen Dimensionen, so ist der Friedhofverwaltung rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Art. 7 Anordnung des Zivilstandsamtes und der Friedhofverwaltung

¹ Für die Bestattungen trifft das Zivilstandsamt folgende Anordnungen:

- a. Es stellt die Bestattungsbewilligung aus.
- b. Es sorgt dafür, dass bei einer Kremation die zuständige Stelle des Kremationsortes benachrichtigt wird.

² Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn das Zivilstandsamt auf Grund einer ärztlichen Totenbescheinigung die Bestattungsbewilligung ausgestellt oder wenn die Staatsanwaltschaft die Bestattung bewilligt hat.

³ Die Friedhofverwaltung erlässt die nötigen Weisungen, damit Bestattungen ungehindert vollzogen werden können.

Art. 8 Bestattungsfrist

¹ Eine verstorbene Person darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden. Die Erdbestattung soll spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

² In begründeten Fällen kann die Friedhofverwaltung ausnahmsweise die Frist angemessen verlängern.

³ Weitere Ausnahmen sind gemäss kantonaler Verordnung über das Bestattungswesen möglich.

Art. 9 Aufbahrung

¹ Die verstorbene Person ist in der Regel innerhalb eines Tages seit Eintritt des Todes in einem Aufbahrungsraum aufzubahren.

² Für die Aufbahrung steht die Totenkapelle der Kirchgemeinde beim Friedhof Romoos zur Verfügung.

³ Die Leiche muss spätestens einen Tag vor der Bestattung in die Totenkapelle überführt werden.

⁴ Für den Transport von Leichen ins Ausland oder auf besondere Verfügung des Arztes bedarf es eines Leichenpasses.

Art. 10 Religiöse Handlungen bei der Bestattung

¹ Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Die Angehörigen haben sich rechtzeitig mit dem betreffenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.

² Bei den Bestattungen sind Ortsgebrauch und die Wünsche der Pfarrämter möglichst zu berücksichtigen. Sie sollen jedoch stets in würdiger Form stattfinden.

³ Die Leichenträger sind durch die Angehörigen des Verstorbenen zu bestimmen.

⁴ Bei Verstorbenen, die einer nichtlandeskirchlichen Konfession angehörten oder konfessionslos waren, ist mit der Friedhofverwaltung Verbindung aufzunehmen.

Art. 11 Zivile Bestattung

Erfolgt keine religiöse Bestattung, wird die zivile Bestattung von der Friedhofverwaltung festgelegt. Ein Mitglied des Gemeinderates hat dabei anwesend zu sein.

Art. 12 Verbot der Graböffnung

¹ Vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe (vgl. Art. 14 dieses Reglements) darf kein Grab geöffnet werden.

² Ausnahmen bedürfen bei Erdbestattungen:

- a. der Bewilligung des Kantonsarztes (bei Verlegung in ein anderes Grab, Überführung in einen anderen Friedhof, Grabsanierungen etc.)
- b. der Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss Strafprozessordnung

³ Ausnahmen bedürfen bei Urnenbestattungen:

- a. der Bewilligung der Friedhofverwaltung (bei Verlegung von Urnen, auf Grund von begründeten Gesuchen)
- b. der Anordnung der Friedhofverwaltung

Art. 13 Grabbesetzung

¹ Grundsätzlich darf in einem Einzelgrab nur eine Leiche beigesetzt werden.

² Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:

- a. Bestattung einer Mutter mit ihrem Neugeborenen
- b. Familiengräber, sofern die Konzession noch mindestens 20 Jahre läuft oder verlängert werden kann

- c. Urnenbestattung in Familiengräber, sofern die Konzession noch mind. 10 Jahre läuft oder verlängert werden kann
- d. Urnen in allen anderen Gräbern, sofern die Grabesruhe des Erstbestatteten noch mindestens 10 Jahre dauert und es sich um einen nahen Verwandten oder Ehegatten handelt.
- e. Totgeburten werden in einem vom Friedhofverwalter bestimmten Grab beigesetzt.

Art. 14 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe dauert:

- | | |
|--------------------------------------|---------------------|
| - Für Verstorbene älter als 12 Jahre | 20 Jahre |
| - Für Verstorbene bis 12 Jahre | mindestens 12 Jahre |
| - Für Verstorbene unter 6 Jahren | mindestens 8 Jahre |
| - Für Urnengräber | 10 Jahre |

III. FRIEDHOF

1. ALLGEMEINES

Art. 15 Friedhofanlagen

¹ Der Friedhof Romoos ist die ordentliche Begräbnisstätte für die Einwohner aller Konfessionen im Bereich der Einwohnergemeinde Romoos.

² Die Einwohner der Kirchgemeinden Bramboden, Doppleschwand, Menzberg und Hasle können auf den entsprechenden Friedhöfen bestattet werden, wo die dortigen Vorschriften Gültigkeit haben.

³ Für die Bestattungen ist eine Gebühr zu entrichten, die vom Gemeinderat festgelegt wird.

⁴ Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen können auf Gesuch hin durch die Friedhofverwaltung bewilligt werden. Nebst der ordentlichen Gebühr für die Bestattungen ist eine zusätzliche Abgabe zu entrichten, die vom Gemeinderat festgelegt wird.

Art. 16 Verhalten, Ordnung

¹ Die Friedhofanlagen stehen unter dem Schutz der öffentlichen Hand. Diese verdienen als letzte Ruhestätte unserer Verstorbenen ein pietätvolles Betreten. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Insbesondere sind untersagt:

- das Verursachen von Lärm und das Spielen
- das Befahren mit Fahrrädern, fahrradähnlichen Spiel- und Sportgeräten und Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge)
- das Laufenlassen von Tieren
- das Ablegen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

2. GRÄBER

Art. 17 Grabarten

¹ Es bestehen folgende Grabarten:

- Reihengräber für Erdbestattungen
- Reihengräber für Urnenbestattungen
- Plattengräber für Erdbestattungen (Kirchgemeinde Romoos)
- Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- Gemeinschaftsgrab

² Die Konzessionsgebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. Für die Plattengräber ist die Kirchgemeinde Romoos zuständig.

Art. 18 Reihengräber für Erdbestattungen

¹ Reihengräber für Erdbestattungen sind Gräber, welche gemäss Belegungsplan zu vorgesehenen Feldern zusammengefasst werden. Die Freihaltung einzelner Grabstellen innerhalb der Reihen für eine allfällig spätere Benützung ist nicht zulässig. Die Gräber werden fortlaufend angelegt.

² Die Konzessionsdauer beträgt 20 Jahre.

³ Aufgrund von 13 Abs. 2 dieses Reglements kann auf Wunsch eine Urne in ein bestehendes Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden (Zweitbestattung). Die Urne darf in nur in den ersten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch, die Urne in einem neuen Grab beisetzen zu können.

⁴ Mit der Belegung des Grabes geht der Unterhalt des Reihengrabes an die Konzessionärin/den Konzessionär über.

Art. 19 Reihengräber für Urnenbestattungen

¹ Reihengräber für Urnen sind Gräber, welche gemäss Belegungsplan zu vorgesehenen Feldern zusammengefasst werden. Die Freihaltung einzelner Grabstellen innerhalb der Reihen für eine allfällig spätere Benützung ist nicht zulässig. Die Gräber werden fortlaufend angelegt.

² Die Konzessionsdauer beträgt 10 Jahre.

³ Die Urnen-Reihengräber werden durch die Friedhofverwaltung gepflegt. Das Bepflanzen der Urnen-Reihengräber durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Persönlicher Blumen- und Grabschmuck darf während maximal 4 Wochen nach der Beerdigung am bestimmten Grab hingelegt werden. Die Friedhofverwaltung wird nach dieser Zeit den Blumen- und Grabschmuck entsorgen, wenn dieser nicht durch die Angehörigen abgeholt wurde.

Art. 20 Plattengräber

¹ Die Plattengräber sind im Eigentum der Kirchgemeinde und einem separaten Reglement unterstellt.

Art. 21 Familiengräber

¹ Die Familiengräber stehen für mehrere Erd- und Urnenbestattungen zur Verfügung.

² Die Konzessionsdauer beträgt 40 Jahre. Die Friedhofverwaltung kann gegen Nachzahlung pro rata die Konzessionsdauer verlängern. Die Übertragung der Konzession ist mit Einwilligung der Friedhofverwaltung gestattet.

³ Mit dem Erwerb der Konzession geht der Unterhalt des Familiengrabes an die Konzessionärin/den Konzessionär über.

Art. 22 Gemeinschaftsgrab

¹ Auf dem Friedhof Romoos steht allen Personen das Gemeinschaftsgrab für Urnen zur Verfügung.

² Es wird die Asche der verstorbenen Person (ohne Gefäss) beigesetzt. Die Gemeinde Romoos stellt für die Kremation die Wechselurne zur Verfügung.

³ Eine Namensnennung (Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr) der Bestatteten erfolgt auf Wunsch der Angehörigen auf einem gemeinsamen Schriftträger. Der Schriftzug wird von der Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, den Schriftzug nach Ablauf von 10 Jahren zu entfernen.

⁴ Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofverwaltung gepflegt. Das Bepflanzen des Gemeinschaftsgrabes durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Persönlicher Blumen- und Grabschmuck darf während maximal 4 Wochen nach der Beerdigung an einem von der Friedhofverwaltung dafür bestimmten Platz hingelegt werden. Die Friedhofverwaltung wird nach dieser Zeit den Blumen- und Grabschmuck entsorgen, wenn dieser nicht durch die Angehörigen abgeholt wurde.

Art. 23 Aufhebung von Grabfeldern

¹ Nach Ablauf der Konzessionsdauer können die Grabfelder abgeräumt werden. Die Angehörigen werden aufgefordert, die Grabdenkmäler und Pflanzen innert drei Monaten zu entfernen.

² Falls die Friedhofverwaltung nach Ablauf der Frist einzelne Gräber abräumen muss, fallen die Grabdenkmäler und Pflanzen an die Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

3. GRABSCHMUCK, GRABGESTALTUNG

Art. 24 Grab schmuck, Grabdenkmäler

¹ Die Gräber dürfen in ortsüblicher, nicht störender Weise beschmückt werden. Die Grabdenkmäler sollen den ästhetischen Anordnungen eines Friedhofes und dem religiösen Empfinden der Bevölkerung entsprechen. Sie sollen eine eindeutige handwerkliche Bearbeitung aufweisen und sich in Form und Material in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

² Für Grabdenkmäler ist Naturstein zu verwenden. Kunststein kann im Ausnahmefall vom Friedhofverwalter bewilligt werden. Holz, Schmiedeeisen, Bronze etc. sind als Nebenmaterialien (Kruzifix, Figuren, Beschriftungen etc.) erlaubt. Alle auffallenden Materialien, wie hochglanzpolierte, schwarze und weisse Steine, Klinker, Glas- und Drucktafeln sind nicht gestattet.

³ Grabdenkmäler und dergleichen dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

- a. Reihengräber für Erdbestattungen: 1,1 m Höhe und 0,6 m Breite
- b. Reihengräber für Urnenbestattungen: Platte 40cm x 50cm (wird zur Verfügung gestellt)
- c. Familiengräber: 1.1 m Höhe und 90 % der Grabbreite (2 Meter)

⁴ Die Grabdenkmäler sind der Friedhofverwaltung zur Genehmigung zu unterbreiten und nach deren Anordnungen anzubringen.

⁵ Die Grabdenkmäler sind auf die dafür vorgesehenen Standorte zu platzieren.

⁶ Bezüglich Gemeinschaftsgrabs wird auf Art. 22 Abs. 3 dieses Reglements verwiesen.

Art. 25 Grabbepflanzung, Unterhalt

¹ Der Allgemeine Unterhalt des Friedhofes geht zu Lasten der Einwohnergemeinde Romoos. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Plattengräber der röm-kath. Kirchgemeinde Romoos.

² Bepflanzung und Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen. Für das Gemeinschaftsgrab und die Urnen-Reihengräber gilt Art. 19 Abs. 3 respektive Art. 22 Abs. 4 dieses Reglements.

³ Die Bepflanzungen der Gräber durch die Angehörigen haben in ortsüblicher, nicht störender Weise zu erfolgen. Dabei ist auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen. Sträucher und Bäume dürfen die maximale Höhe von 60 cm nicht übersteigen und die Grabein-

fassung nicht überragen. Die Grabgestaltung darf die Nachbargräber und das Gesamtbild nicht beeinträchtigen.

⁴ Die Bepflanzungen dürfen die Grabdenkmäler nicht überragen.

⁵ Bei Vernachlässigung der privaten Bepflanzung kann die Friedhofverwaltung zulasten der Angehörigen die notwendigen Massnahmen treffen.

Art. 26 Grüngut, Abfälle

Verwelkte Kränze, Blumen usw. sind in die dafür bereitgestellten Behälter zu deponieren.

RECHNUNGSWESEN

Art. 27 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung für den Friedhof Romoos (ausser Plattengräber) erfolgt durch die Einwohnergemeinde Romoos.

Art. 28 Kosten und Gebühren

¹ Sämtliche Gebühren, Tarife und Kosten werden durch den Gemeinderat in der Gebührenverordnung geregelt.

² Erfolgt die Bestattung von Berechtigten nicht auf dem Friedhof Romoos, so werden keine Kosten vergütet oder übernommen.

IV. HAFTUNG

Art. 29 Haftung

¹ Die Einwohnergemeinde Romoos und die Friedhofverwaltung übernehmen keine Haftung für Schäden an Grabdenkmälern, Pflanzungen, Kränzen und anderen Gegenständen, die durch Naturereignisse oder Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung oder Diebstahl abgelehnt.

V. RECHTSSCHUTZ UND RECHTSVERWEIS

Art. 30 Rechtsmittel

¹ Über Einsprachen aus der Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat Romoos.

² Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates Romoos kann beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

³ Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

Art. 31 Kantonales Recht

Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 bleiben vorbehalten.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Aufhebung der bisherigen Reglemente und Verordnungen

Das bisherige Bestattungs- und Friedhofreglement von Romoos vom 25. Oktober 1991 wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Art. 33 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung von Romoos in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 9. Dezember 2011.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident : Franz Koch

Der Gemeindegeschreiber: Willy Schmid